



Leistungsvertrag

zwischen

, als Leistungserbringer,

und

, als Leistungsbesteller

1. Grundlagen

Der Leistungsvertrag stützt sich auf § 39 und § 51 Abs. 2 SPG (familienergänzende Kinderbetreuung), u.a. in Verbindung mit § 35 SPV (Kostenbeteiligung an der Tagesbetreuung der Kinder durch den Kanton), auf das Reglement der Kindertagesstätte (KITA) und aufgrund der schriftlichen Ausführungen des Schweizerischen Krippenvereines.

2. Zweck

- Die Kindertagesstätte führt für die Einwohner und deren Familien der Wohnortsgemeinde einen Tagespflegeplatz und ist für die Betreuung und Aufsicht im Zeitraum des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte verantwortlich.
- Durch die KITA wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

3. Aufnahmekriterien

Kinder im Alter zwischen 3 Monaten und 10 Jahren
Allein erziehende Elternteile (primär) und 2-Eltern Familien (sekundär), die Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind. Bei freier Kapazität der KITA können zudem Familien aus der Region aufgenommen werden.

4. Menge

Die Kindertagesstätte bietet für die Tagesbetreuung folgende Anzahl Plätze: (12, 15, ...).

Familienergänzende Kinderbetreuung
Muster Leistungsvertrag
Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)



5. Leistung

Von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, jeweils wochentags, wird die Betreuung und Erziehung vollumfänglich durch die Kindertagesstätte wahrgenommen und gewährleistet. Die Mahlzeiten bilden einen essentiellen sozialen Hintergrund und sind in der Kindertagesstätte einzunehmen.

Die Kindertagesstätte übernimmt die Verantwortung des Kindes während seiner Aufenthaltszeitspanne in der Kindertagesstätte.

Die Leistungen werden nach den offiziell erarbeiteten und herausgegebenen Vorgaben des Schweizerischen Krippenverbandes geführt.

6. Ziel

Die Kindertagesstätte sorgt für das Wohlbefinden des Kindes und fördert das soziale Verhalten.

7. Führung

Die Kindertagesstätte wird von einer Leitungsperson mit abgeschlossener Ausbildung als Krippenleiterin geführt.

Die Leitungsperson ist dem Vorstand der Kindertagesstätte direkt unterstellt. Sie ist AnsprechpartnerIn für den Vorstand der Kindertagesstätte. Die operative Führung unterliegt vollumfänglich der Leitungsperson. Sie zeichnet sich für das Leitbild und dessen Umsetzung verantwortlich.

Die Kindertagesstätte mit 12 Kindern geht von einem Stellenpensum von ca. 420 % aus.

8. Finanzen

Die finanziellen Rahmenbedingungen werden jährlich im Rahmen der Budgetierung festgelegt. Das Budget ist integrierter Bestandteil des Leistungsvertrages.

Die Kosten zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte werden durch den Vorstand der Kindertagesstätte festgelegt. Die Betreuungskosten werden aufgrund des Netto-Jahreseinkommens der Eltern und gemäss Reglement der KITA zusammengestellt.

Familienergänzende Kinderbetreuung
Muster Leistungsvertrag
Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)



Der Jahresbeitrag der Mitgliedgemeinde/n wird je zur Hälfte jeweils per 31.1. und 31.7. überwiesen. Die KITA legt an der GV Rechenschaft über die Tätigkeit sowie über das Controlling im vergangenen Jahr ab und legt das Budget vor.

9. Überprüfung

Der Gemeinde ist ein alljährlicher schriftlicher Rechenschaftsbericht abzugeben. Ein Vertreter der Wohnortgemeinde nimmt Einsitz im Vorstand KITA. Der Vorstand kann ein Controlling anordnen, welches finanzielle und/oder fachliche Bereiche überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt.

10. Dauer und Anpassung

Der Leistungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen. Entsprechende Anpassungen können im gegenseitigen Einverständnis laufend, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren getätigt werden. Der Leistungsvertrag ist erstmals nach Ablauf von 24 Monaten kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt im weiteren 12 Monate.

Datum der Vertragsunterzeichnung:

Für den Verein Kindertagesstätte

Für die Wohnortgemeinde

.....
(der/die Präsident/In)

.....
(der/die RessortvorsteherIn)